

Nicht ohne die Eltern

Aufklärung und Einwilligung bei minderjährigen Patienten

Immer wieder taucht in der zahnärztlichen Praxis die Frage auf, wer bei minderjährigen Patienten in den zahnärztlichen Eingriff einwilligen muss und wer über die damit verbundenen Risiken aufzuklären ist. Gar nicht so selten kommt es sogar vor, dass ein minderjähriger Patient ohne seine Eltern die Praxis aufsucht. Darf der Zahnarzt in diesen Fällen das Kind behandeln?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass derjenige, der in den Eingriff einwilligen muss, auch derjenige ist, der über die Risiken aufzuklären ist. Nur derjenige, dem die Risiken eines Eingriffes bekannt sind, ist in der Lage, selbstbestimmt zu entscheiden, ob er in den Eingriff einwilligt. Da bei der Einwilligung in einen zahnärztlichen Eingriff ein höchstpersönliches Rechtsgut des Patienten betroffen ist, hängt die Einwilligungsfähigkeit nicht von der Geschäftsfähigkeit des Patienten, sondern von seiner Einsicht und Entschlussfähigkeit ab.

Der minderjährige Patient muss also nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage sein, die Tragweite und den Umfang des ärztlichen Eingriffs beurteilen zu können. Verfügt der minderjährige Patient über diese geistige und sittliche Reife, so ist seine Einwilligung neben der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern erforderlich. Starre Altersgrenzen, von denen an der Zahnarzt eine sittliche und geistige Einsichtsfähigkeit des Patienten annehmen kann, existieren aber leider nicht. Der Zahnarzt wird dieses daher im Einzelfall selbst einzuschätzen haben. Allgemein kann jedoch ab einem Alter von etwa zwölf Jahren von einer beginnenden Einsichtsfähigkeit des minderjährigen Patienten ausgegangen werden, sodass ab diesem Alter die Patienten in die Aufklärung mit einbezogen werden sollten.

Sorgeberechtigte Eltern müssen einwilligen

Der zahnärztliche Behandlungsvertrag kann demgegenüber rechtswirksam nur durch die sorgeberechtigten Eltern vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, dass im Regelfall nur beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind, was insbesondere dann zu Problemen führt, wenn die Eltern getrennt



Foto: Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Peter Ihle erläutert, wann nur ein Elternteil und wann beide Elternteile in die Behandlung eines Minderjährigen einwilligen müssen.

leben und unterschiedliche Vorstellungen über die ärztliche Versorgung ihres Kindes haben. Ist dem Zahnarzt daher bekannt, dass die Eltern des Kindes in Trennung leben, sollte er bei einem alleine erscheinenden Elternteil sich zunächst danach erkundigen, wer das Sorgerecht hat. Gegebenenfalls ist dann noch die gesonderte Einwilligung des anderen Elternteils einzuholen. Jedes Elternteil ist aber auch berechtigt, das andere Elternteil zu bevollmächtigen, das Kind alleine zu vertreten.

Handhabung bei Routineeingriffen

Dies hat auch aus Gründen der Praktikabilität zu der folgenden, von der Rechtsprechung anerkannten Handhabung geführt: In Fällen leichter Erkrankungen oder alltäglicher Verletzungen, welche der zahnärztlichen Behandlungsroutine unterfallen, darf der Zahnarzt von einer Bevollmächtigung des mit dem Kind erschienenen Elternteils ausgehen, auch den anderen Elternteil zu vertreten. Bei erheblicheren Verletzungen und Erkrankungen, die ein nicht unwesentliches Behandlungsrisiko in sich bergen, muss sich der Zahnarzt bei dem erschienenen Elternteil ausdrücklich danach erkundigen, ob er auch im Namen des anderen Elternteils handelt. Sofern keine anderen Anhaltspunkte bestehen, darf der Zahnarzt den Angaben des erschienenen Elternteils allerdings vertrauen.

Bei weitreichenden Entscheidungen, die das weitere Leben des Patienten betreffen können, hat der Zahnarzt auch den nicht erschienenen Elternteil in die Entscheidung einzubeziehen. Da der Zahnarzt für die ordnungsgemäße Einwilligung aller Beteiligten die Beweislast trägt, sollte er auf eine vollständige Dokumentation achten. Bei schwerwiegenden Eingriffen sollte sich der Zahnarzt die Einwilligung von den Eltern unterschreiben lassen.

Die Behandlung eines minderjährigen Patienten, der ohne ein Elternteil in der Praxis erscheint, sollte daher unterbleiben. Ausnahmen gelten nur im Notfall, wenn die zahnärztliche Behandlung un-

aufschiebbar ist oder aber wenn eine bereits begonnene Behandlung, in die die Eltern ordnungsgemäß eingewilligt haben, in einem Folgetermin fortgesetzt wird. Keinesfalls darf der Zahnarzt davon ausgehen, dass die Eltern, die das Kind ja alleine in die Praxis geschickt haben, schon mit allem einverstanden sein werden, was der Zahnarzt für erforderlich hält.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Erstabdruck: dens 2/2010, S. 26

Mit freundlicher Genehmigung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

20 Jahre Weiterbildungsstipendium

Seit 20 Jahren fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung junge Menschen mit Weiterbildungsstipendien. Seit Beginn ist die BLZK eine der sogenannten Zuständigen Stellen, die Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte vergibt. Beim Festakt des Ministeriums am 8. November 2011 in Berlin vertraten Rudolph Spaan, Geschäftsbereichsleiter Recht und Praxis der BLZK, und Carola Berger, Sachbearbeiterin im Referat Zahnärztliches Personal der BLZK, die Kammer.

„Die berufliche Bildung ist eine der wichtigsten Säulen unseres Bildungssystems. Daher ist es entscheidend, weiterhin gute Ausbildungsbedingungen und attraktive Aufstiegs- und Einkommensperspektiven zu bieten. Genau dies wollen wir mit dem Weiterbildungsstipendium erreichen“, sagte Cornelia Quennet-Thielen, Staatssekretärin im Bundesbildungsministerium im Rahmen der Veranstaltung. Ziel der Förderung von berufsbegleitender Weiterbildung sei die Gleichwertigkeit der Bildungswege.

Ein Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Entwicklung der Stipendiaten. Das zeigt die wissenschaftliche Begleitforschung 2009 der Forschungsstelle für Informationstechnische Bildung, Konstanz: 70 Prozent der ehemaligen Stipendiaten belegten nach Ende der Förderung zusätzliche Weiterbildungskurse, 40 Prozent übten Vorgesetztenfunktionen aus.

Die Forschung zeigt auch, dass 2009 in Bayern 1203 junge Menschen in das Förderprogramm aufgenommen wurden, darunter 26 ZFA. Bundesweit förderte das Programm 2009 107 ZFA. Stellvertretend für die geförderten ZFA aus Bayern war Anna Breitenreicher aus Vilsbiburg ebenfalls in Berlin mit dabei. Breitenreicher schloss im Rahmen der Förderung von 2007 bis 2009 sowohl die Fort-



Foto: BLZK

Carola Berger, Anna Breitenreicher und Rudolph Spaan (v.l.n.r.)

bildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin als auch zur Dentalhygienikerin erfolgreich ab.

Mehr Geld für Stipendiaten

Für das Jahr 2011 stellte das Ministerium für die Stipendiaten insgesamt 22,74 Millionen Euro bereit. Ab 1. Januar wird der Förderbetrag für die dreijährige Stipendiendauer von 5.100 auf 6.000 Euro angehoben. Das Programm fördert die berufsbegleitende Weiterbildung von Berufseinsteigern. Seit 1991 wurden in Bayern knapp 400 Stipendien an ZFA vergeben – insgesamt mit rund einer Million Euro. Aktuell befinden sich laut Bundesbildungsministerium über 17 000 Stipendiaten in dem Programm.

Informationen zum Weiterbildungsstipendium des Bundesbildungsministeriums im Referat Zahnärztliches Personal der BLZK unter Telefon 089 72480-170/-172 oder unter E-Mail: zahnarztliches-personal@blzk.de

Linda Quadflieg-Kraft